

achten den Namen des Mailänder Erzbischofs verschweigt, warum es weit härter über die Felicianer urtheilt, während der Brief des Papstes, den Paulinus kennen musste, einer milderer Behandlung das Wort redete. Und A wie B geben durch die Wendung 'post hanc . . . definitionem, quam plenaria synodus . . . determinavit (terminavit)' zu erkennen, dass sie nach Ablauf der Synode ihre Fassung erhielten (vgl. Simson, Jahrbücher Karls d. Gr. II, 74 N. 4). Nach allem möchte ich in B eine spätere Ausgabe des Libellus durch Paulinus sehen. Deutlicher als es in der officiellen Recension geschehen konnte, wollte er den Libellus als sein eigenstes Werk kennzeichnen. Er unterdrückte darum den Namen des Erzbischofs von Mailand wie die Aufzählung der italienischen Provinzen. Er tilgte den Satz, aus dem die Empfänger die Möglichkeit zum Einlenken entnehmen konnten. Ob die Beobachtung, dass trotz des Frankfurter Concils der Adoptianismus nicht verschwand, dies schärfere Auftreten hervorrief, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls konnte Paulinus in der neuen Ausgabe und durch ihre Fassung darauf hinweisen, dass der Häresie gegenüber Milde nicht berechtigt, dass die Adoptianer, da sie den 794 gemachten Vorschlag nicht angenommen, rückfällig und darum mit unerbittlicher Strenge unter den Willen der Kirche zurückzuführen seien.

B. von Simson hat in den Forschungen zur Deutsch. Gesch. XIX (1879), 129 ff. den Libellus sacrosyllabus als Quelle für das Chron. Moissiacense (Cod. Anian.) ad a. 794 (SS. I, 301 Anm.) nachgewiesen. Er verbindet damit eine Reihe von Verbesserungen des recht schlecht überlieferten Textes jener Chronik, deren Mehrzahl Billigung finden wird, während andere unannehmbar erscheinen. Die Chronik hat die officiële Fassung des Libellus verwerthet, und nach den Lesarten ihrer Handschriften ist der Abdruck des Chronicon zu emendieren. Ich gebe daher eine Zusammenstellung dieser nöthigen Aenderungen, die gleichzeitig die von Simson gebrachten Verbesserungen verzeichnet. Die vor der eckigen Klammer stehenden Worte sind die des Cod. Anianensis, die ihr folgenden lassen die erforderliche Umgestaltung seines Wortlautes erkennen.

summa cum celeritate praecurrentia] decreta c. s. celer.
praecurrentia (als Nomin. absol.).

Paulo] Paulino.

auctore negotii] auctore inhormi (inhermi *B*) negotii.

Spalensis finitimi] Hispalensis finitimae ruri.